



# EGMR: OSMANOĞLU ET KOCABAŞ c. SUISSE [NR. 29086/12]

## Obligatorischer Schwimmunterricht verletzt nicht Religionsfreiheit

Urteil der kleinen Kammer vom 29/05/2017 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Osmanoğlu et Kocabaş c. Suisse (Nr. 29086/12)

### Betroffener Staat:

- Schweiz

### Sachverhalt / Prozessgeschichte

Die Beschwerdeführer, beides strenggläubige Muslime, weigern sich ihre drei Töchter in den obligatorischen Schwimmunterricht zu schicken mit Verweis auf ihre Religion. Das Erziehungsdepartement des betroffenen Kantons informiert daraufhin die Beschwerdeführer, dass sie mit einer Busse zu rechnen hätten, falls sie ihre Töchter nicht in den obligatorischen Schwimmunterricht schicken würden. Nachdem die Beschwerdeführer mehrfach der Aufforderung nicht nachgekommen sind, ihre Töchter in den Schwimmunterricht zu schicken, wird ihnen eine Busse auferlegt. Daraufhin ziehen die Beschwerdeführer die Beschwerde gegen diese Busse bis vor Bundesgericht, wobei auch das Bundesgericht das Schwimmunterricht-Obligatorium nicht als Verletzung der Religionsfreiheit qualifiziert. Die Beschwerdeführer wenden sich deshalb in letzter Instanz an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

### Antwort des Gerichts

Der Gerichtshof erinnert daran, dass ein Eingriff in die Religionsfreiheit nur gerechtfertigt ist, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, mit dem Eingriff ein zulässiges

Ziel verfolgt wird und dieser Eingriff „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ ist.

### **1. Gesetzliche Grundlage und zulässiges Ziel**

Die gesetzliche Grundlage, auf welche sich das Schwimmunterricht-Obligatorium stützt, ist laut Gerichtshof genügend bestimmt. Ausserdem würden mit dem Eingriff in die Religionsfreiheit verschiedene zulässige Ziele verfolgt, namentlich die Integration von Kindern verschiedener Kulturen und Religionen, das Funktionieren des Unterrichts sowie die Gleichheit der Geschlechter.

### **2. Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft**

Bezugnehmend auf die Frage, ob der vorliegende Eingriff in die Religionsfreiheit notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sei, führt der Gerichtshof folgendes aus: Die Freiheit, die eigene Religion ohne Einschränkung ausleben zu können, sei fundamental für die Identität der Gläubigen und ihre Lebensgestaltung, stelle aber auch für Atheisten, Agnostiker und Skeptiker ein wichtiges Gut dar. Weiter betreffe die Religionsfreiheit nicht nur das, was die Menschen im Innersten glauben, sondern garantiere gerade auch das Recht seinen Glauben im privaten Rahmen oder öffentlich praktizieren zu können. Ausserdem hält der Gerichtshof fest, dass in Europa keine einheitlich Haltung zur Rolle der Religion innerhalb der jeweiligen Gesellschaft bestehe. Wie weit das Recht auf öffentliche Ausübung der Religion gehe, hänge immer von der Epoche und dem Kontext ab. Den Staaten stehe deshalb ein gewisser Handlungsspielraum zu bei der Frage, wie die Religionsfreiheit gemäss Art. 9 EMRK geschützt werden solle. Der Gerichtshof habe hierbei einzig zu überprüfen, ob eine Einschränkung der Religionsfreiheit notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sei.

Im Hinblick auf den vorliegenden Fall hielt der Gerichtshof fest, dass den Argumenten des Bundesgericht zu folgen sei: So spiele die Schule eine fundamentale Rolle bei der sozialen Integration, insbesondere wenn es sich um Kinder mit Migrationshintergrund handle. Aufgrund der enormen Wichtigkeit des obligatorischen Schulunterrichts für die Entwicklung der Kinder, könne ein Dispens deshalb nur unter sehr strengen Voraussetzungen erteilt werden, wobei alle Religionsgruppen gleichbehandelt werden müssen. Der Fakt, dass eine Ausnahme hinsichtlich des obligatorischen Schwimmunterrichts aus medizinischen Gründen möglich sei, zeige ausserdem, dass sich die zuständigen Behörden nicht an einer zu strikten Linie orientierten. Zudem hätten die Behörden den Besuch des Schwimmunterrichts in einem Burkini, also einem Gewand, das den ganzen Körper bedeckt, erlaubt. Bezugnehmend auf das Argument der Beschwerdeführer, dass ihre Töchter einen privaten Schwimmunterricht besuchen würden, entgegnet der Gerichtshof wiederum, dass es nicht bloss darum gehe den Kindern das Schwimmen beizubringen, sondern dass das gemeinsame Lernen und Praktizieren der neu erworbenen Fähigkeiten innerhalb einer Gruppe zentral sei.

### **3. Fazit**

Unter der starken Gewichtung der sozialen Integration, kam der Gerichtshof zum Schluss, dass der obligatorische Schwimmunterricht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sei. Es bestehe somit keine Verletzung der Religionsfreiheit gemäss Art. 9 EMRK.